

Zusätzliche Vertragsbedingungen - Anlage 1

1. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem AG eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind der Bauleitung wöchentlich vorzulegen.

2. Bauzeit und Bauablauf

Mit Beginn der Baumaßnahme ist ein Bauablaufplan zu erstellen und zu übergeben. Die Bauarbeiten sind bis 30. April 2026 abzuschließen. Die Schlussrechnung ist bis zum 30. Juli 2026 abzugeben.

Der Bieter gewährleistet die kapazitätsmäßige Umsetzung gemäß den Anforderungen des Bauablaufes. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Behinderungen, die die Gesamttermine gefährden sowie fehlende oder mangelhafte Vorleistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der Auftraggeber die Möglichkeit hat, auf deren Abschaffung einzuwirken. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich einen aktuellen Ablaufplan vorzulegen.

Alle Beschädigungen an sonstigen Flächen, Bauwerken, Verkehrswegen etc. durch den Auftragnehmer gehen zu seinen Lasten und sind auf seine Kosten wieder umgehend in den Ursprungszustand zu versetzen.

3. Sauberkeit auf der Baustelle

Verschmutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind unverzüglich zu entfernen. Bei Nichteinhaltung wird nach einmaliger Aufforderung zur Nachbesserung eine externe Reinigungsfirma beauftragt, die entstehenden Kosten werden auf den/die Verursacher umgelegt.

Baumaterialien sind so zu lagern, das sie Straßen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Zuweisung der Lagerplätze erfolgt durch die örtliche Bauleitung.

- Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen -